

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 29.04.2022

Seite 173

Nr. 46

---

## **Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen (Master-Zulassungsordnung)**

**Vom 27. April 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Ordnung über die Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen (Master-Zulassungsordnung) vom 18.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 529 / Nr. 88), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 669 / Nr. 112), wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

1. Die Anlage 2: Fakultät für Bildungswissenschaften, Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Unter Buchst. a) Satz 1 wird das Satzzeichen „,“ ersetzt durch das Satzzeichen „,“.  
  
Des Weiteren wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:  
  
„Dazu gehören amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache oder ein aktuelles Transcript of Records sowie ggf. weitere notwendige Dokumente (z. B. Modulhandbuch).“
  - b) Die Buchst. b) und c) entfallen mitsamt ihrem jeweiligen Wortlaut.
2. Die Anlage 2: Fakultät für Bildungswissenschaften, Anhang 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut „Das Creditgewicht ergibt“ wird ersetzt durch den Wortlaut „Die Creditpunkte ergeben“.
  - b) In der Überschrift der Tabelle wird das Wort „Creditgewicht“ ersetzt durch das Wort „Creditpunkte“.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 13.04.2022.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. April 2022

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer

